



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II

Zahl: Präs.Abt. II - 1127/124

A-6010 Innsbruck, am 21. Nov. 1990
Landhaus
Tel. 0512/508 Klappe 151
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Retr. GESETZENTWURF f a x !
Zl. 5506000 10/12 - GE 9/90
Datum: 4. NOV. 1990
Verteilt 5. Dez. 1990 Fro
St. Okzwaniger

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das ASVG aus Anlaß der Einführung von unabhängigen Verwaltungssenaten geändert werden; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Zu Zahl 920.196/3-II/A/6/90 vom 2. November 1990

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das ASVG aus Anlaß der Einführung von unabhängigen Verwaltungssenaten geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Allgemeines:

Wie sich den Erläuterungen zu Art. V entnehmen läßt, geht der Bund offensichtlich von der (irrtümlichen) Annahme aus, daß die Länder die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate in befristete oder unbefristete, jedenfalls aber nur öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse aufnehmen.

Im Widerspruch zu seiner Anschauung verwendet der Bund aber im vorliegenden Entwurf stets nur die Ausdrücke "befristetes Dienstverhältnis" oder "unbefristetes Dienstverhältnis", also

ohne Einschränkung auf bloß "öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse". Daraus folgt aber, daß die für "befristete Dienstverhältnisse" und für "unbefristete Dienstverhältnisse" vorgesehenen Regelungen auch für vertragliche Dienstverhältnisse zum Land Geltung haben werden. So führt daher die Begründung eines unbefristeten vertraglichen Dienstverhältnisses zu einem Land als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates (in Tirol jedenfalls ab Beginn der zweiten Bestellungsperiode) zur Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund. Diese Rechtslage erscheint im Hinblick auf den Gleichheitssatz bedenklich, führt doch die Begründung eines vertraglichen Dienstverhältnisses zu einer anderen Gebietskörperschaft, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Bestellung zum Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates steht, nicht zur Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund. Es wird auch darauf hingewiesen, daß dem BDG 1979 sogar die Auflösung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses durch die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen Gebietskörperschaft, wie dies etwa im § 16 Abs. 1 Z. 6 des LDG 1984 vorgesehen ist, fremd ist.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu den Art. I Z. 1, II Z. 2, III Z. 3 und 5 und IV Z. 3 und 4:

In den Art. I Z. 1, II Z. 2, III Z. 3 und IV Z. 3 ist vorgesehen, daß durch die Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zum Land als Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates das (öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche) Dienstverhältnis zum Bund kraft Gesetzes endet. Durch die geplante Änderung des § 35 Abs. 2 Z. 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und des § 67 Abs. 2 Z. 8 der Bundesforste-Dienstordnung soll im Fall der aus diesem Grund erfolgten Auflösung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund der Anspruch auf Abfertigung gegenüber dem Bund ausgeschlossen werden. Es sei hier neuerlich darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetzesbeschluß über den unabhängigen Verwal-

- 3 -

tungssenat in Tirol vorgesehen ist, mit Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates, die nicht bereits in einem Dienstverhältnis zum Land stehen, ein auf die Bestelldauer befristetes privatrechtliches (und nicht öffentlich-rechtliches) Dienstverhältnis nach den für Landesvertragsbedienstete geltenden Vorschriften - das sind im wesentlichen die Vorschriften des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 - abzuschließen. Nach § 35 Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sind Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft der für die Bemessung der Abfertigung maßgeblichen Dauer des Dienstverhältnisses zuzurechnen. Dies bedeutet, daß im Falle der Übernahme eines Vertragsbediensteten oder Beamten des Bundes in ein Landes-Dienstverhältnis als Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates die finanzielle Last für die Abfertigung - auch wenn etwa die hierfür zu berücksichtigenden Zeiten überwiegend in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegt wurden - vom Land zu tragen wären. Eine derartige Regelung wäre dem Land Tirol in finanzieller Hinsicht nicht zumutbar und wird daher mit Entschiedenheit abgelehnt.

Bezüglich der im Art. III Z. 3 vorgesehenen Regelung ist auch nicht einzusehen, warum die Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zu einem Land als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates, gleichgültig, ob es sich bei diesem Dienstverhältnis um ein öffentlich-rechtliches oder ein privatrechtliches handelt, zwingend zur Beendigung eines vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund führen soll. So wäre es doch durchaus möglich, daß das Mitglied des Verwaltungssenates etwa weiterhin mit einem zweistündigen Lehrauftrag in einem Vertragsverhältnis zum Bund steht.

Zu Art. I Z. 2:

Die zwingende Anrechnung der Zeit des Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, erscheint bedenklich. So kann etwa ein Beamter, der bereits 35 Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses hinter sich hat, an einer Anrechnung nicht interessiert sein, weil er keinen

Vorteil von der Anrechnung hat und trotzdem den Pensionsbeitrag zahlen muß.

Zu Art. V:

Nach der hier vorgesehenen Regelung sollen die in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ohne Pensionsanwartschaft zum Land stehenden Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates, denen im Rahmen ihres pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses zum Bund zum Zweck der Ausübung der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat ein Karenzurlaub eingeräumt wurde, von der Vollversicherung nach § 5 Abs. 1 des ASVG ausgenommen sein. Es soll dadurch eine Doppelversicherung in der Unfallversicherung und in der Pensionsversicherung vermieden werden. Eine derartige Doppelversicherung würde, so die Erläuterungen, "ein nicht erwünschtes Hindernis betreffend den Zugang zur Mitgliedschaft im unabhängigen Verwaltungssenat darstellen". Derartige Überlegungen betreffen aber nach h. A. auch den Fall, daß mit einem Bundesbeamten ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land als Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird. Vertragsbedienstete des Landes unterliegen der Vollversicherung nach § 4 des ASVG. Da der im Rahmen des pensionsversicherungsfreien Bundes-Dienstverhältnisses eingeräumte Karenzurlaub für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, wirksam sein soll, wäre für die Dauer der Karenzierung der Pensionsbeitrag weiterhin zu leisten. Es läge demnach eine Doppelversicherung in der Pensionsversicherung vor. Der Bund sollte daher, um Schwierigkeiten bei der Bestellung von Bundesbediensteten als Senatsmitglieder zu vermeiden, in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehende Mitglieder des Verwaltungssenates für die Dauer des Bestehens des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses zum Bund von der Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des ASVG ebenfalls ausnehmen. Gleichheitsrechtliche Bedenken stünden einer derartigen Regelung jedenfalls nicht entgegen, bilden doch die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und das rechtspoli-

- 5 -

tisch angestrebte Ziel, Doppelversicherungen zu vermeiden, die entsprechende sachliche Rechtfertigung.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, daß es auch Aufgabe des Bundes ist, durch entsprechende Regelungen in seinem Bereich dafür zu sorgen, daß der Vorschrift des Art. 129b Abs. 1 dritter Satz B-VG, wonach wenigstens der vierte Teil der Mitglieder aus Berufsstellungen im Bund entnommen werden soll, entsprochen werden kann, was aber eine entsprechende Berücksichtigung und Bedachtnahme auf die von den einzelnen Ländern getroffenen Regelungen voraussetzt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederöstr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Procheu